

Untersuchungsrichteramt III
Bern, - Mittelland

Der Untersuchungsrichter 1
H. Wenger

Die Gerichtssekretärin
Franziska Andres

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 34 20
Telefax 031 634 36 99

Bern, 9. März 2010

Mitteilung

in der Strafsache U 10 6139 gegen

Dr. med. vet. Wyss Hans, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, Schwarzenburgstr.
155, 3003 Bern

wegen Amtsmissbrauchs und Urkundenfälschung



Der beiliegende Antrag (Kopie) der Untersuchungsbehörde vom 01.03.2010 wurde durch die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vom 03.03.2010 zum Beschluss erhoben.

Der Untersuchungsrichter 1


Wenger

Beilage:

- Beschlusskopie
- Rechtsmittelbelehrung

Zu eröffnen:

- Wyss Hans, Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern

Zu eröffnen, für den Fall, dass sich von Euw Matthias noch innert der Rekursfrist als Privatkläger im Verfahren beteiligen und gegen den beiliegenden Beschluss Rekurs erheben möchte:

- von Euw Matthias, Löwenhof Hittingen, 9502 Braunau

Die Privatklägerschaft und die Voraussetzungen dazu sind in Art. 47 des Gesetzes über das Bernische Strafverfahren (StrV) geregelt.

Art. 47 StrV im Wortlaut:

Privatklägerschaft:

¹ Als Privatklägerin oder Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist. Als in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt gilt auch die zum Strafantrag berechnete Person.

² **Die Konstituierung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll**

- 1. durch eine Erklärung zuhanden der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden, man verlange Bestrafung einer angeschuldigten Person und wolle im Verfahren Parteirechte ausüben;**
- 2. durch Einreichen einer Zivilklage aus strafbarer Handlung bei den gerichtlichen Behörden; in diesem Falle stehen der verletzten Person auch die Parteirechte gemäss Ziffer 1 zu.**

³ Die Konstituierung ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich.

⁴ Wer sich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [SR 312.5] (Opferhilfegesetz, OHG) am Strafverfahren beteiligen will, gilt als Privatklägerin oder Privatkläger.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **Rekurs** erheben:

Die **Privatklägerschaft** und das **Opfer gemäss OHG**, das sich noch nicht als Privatkläger konstituiert hat, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können.

Die **Privatklägerschaft** und die **Anzeigerin** oder der **Anzeiger**, sofern ihnen Kosten auferlegt worden sind oder ein Rückgriffsrecht des Kantons auf sie für die der beteiligten Person auszurichtende Entschädigung verfügt worden ist.

Die **angeschuldigte Person**, soweit ihr Kosten auferlegt worden sind, bezüglich der sie betreffenden Entschädigung und bezüglich der Verfügung über Gegenstände, die bei ihr sichergestellt worden sind.

Andere Beteiligte, soweit sie durch die Verfügung über Gegenstände, die bei ihnen sichergestellt worden sind, Nachteile erleiden könnten.

Der Rekurs ist **innert 10 Tagen** seit Mitteilung des Beschlusses **schriftlich und begründet** beim zuständigen **Untersuchungsrichteramt** zuhanden der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern einzureichen. Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der zuständigen Stelle eingeht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. **Eingaben per Fax und E-Mail haben keine fristwahrende Wirkung!** Die Gerichtskosten des Rekursverfahrens werden grundsätzlich im Falle des Nichteintretens und der Abweisung dem Rekurrenten oder der Rekurrentin auferlegt und in den übrigen Fällen dem Staat auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen. Die Parteikosten hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen.